

Factsheet zum Disziplinarstrafwesen

1 Grundlagen

- Duss, M., UR Div Ger 6. Disziplinarstrafwesen. 1989.
- Hauser, P., Disziplinarstrafordnung. Huber & Co, Frauenfeld. 1991
- Hauser, P., Praxis des Militärstrafrechts. ASMZ, 11, 502-503. 1993
- Schweizer Armee. Dienstreglement DR 04 (Regl 51.2d). 2004.
- Schweizer Armee. Militärstrafrechtliche Erlasse (Regl 67.1d). 2004.

2 Deliktaufbau

"Wo ist strafbares Verhalten?"

Diese Grundsatzfrage gilt es zu beantworten, wenn man als Strafbefugter über einen Sachlage zu urteilen hat.

2.1 Tatbestandesmässigkeit

Grundsätzlich unterliegt der Ada auch während seiner Dienstzeit dem bürgerlichen Strafrecht (Art 7 MStG). So erlauben nur bestimmte Tatbestände eine disziplinarische Bestrafung.

- Verbrechen und Vergehen, bei welchen in leichten Fällen eine disziplinarische Bestrafung vorgesehen ist (ab Art 61 MStG)
- Disziplinarfehler (ab Art 180 MStG)

Strafe		keine Strafe	
<p><i>Tatbestände für Beizug vom UR:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Ungewissheit ⇒ schwerer Fall eines Verbrechens oder Vergehens ⇒ unklarer Sachverhalt, Beweismittelmangel ⇒ Tötung, erhebliche Verletzung ⇒ schwerer Sachschaden (ab sFr. 20'000.-) ⇒ Ehrverletzung, sofern diese nicht gütlich beigelegt werden kann (Art 145-148 MStG, Art 92 MStP) ⇒ Sichbestechenlassen (Art 142 MStG) 	<p><i>Tatbestände einer möglicher Disziplinarstrafe (Art 180 MStG):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Disziplinarfehler ⇒ leichter Fall eines Verbrechens oder Vergehens ⇒ Besitz und/oder Konsum geringfügiger Mengen von Betm (Art 218 Abs 4) ⇒ Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr (Art 218 Abs 3) ⇒ Anstiftung zu einem Disziplinarfehler (Art 22 MStG) 	<p>zusätzliche, dienstlich notwendige Arbeit ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit (DR 04 Ziff 47 Abs 6)</p>	<p>Förderung in der Ausbildung Ungenügender ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit (DR 04 Ziff 37 Abs 5)</p>

Unter die Disziplinarstrafordnung fallen also lediglich die **fett umrandeten** Tatbestände. Nur diesen können disziplinarstrafrechtlich gehandelt werden.

2.2 Rechtswidrigkeit

Keine Strafe ohne Gesetz: Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht (Art 1 MStG)

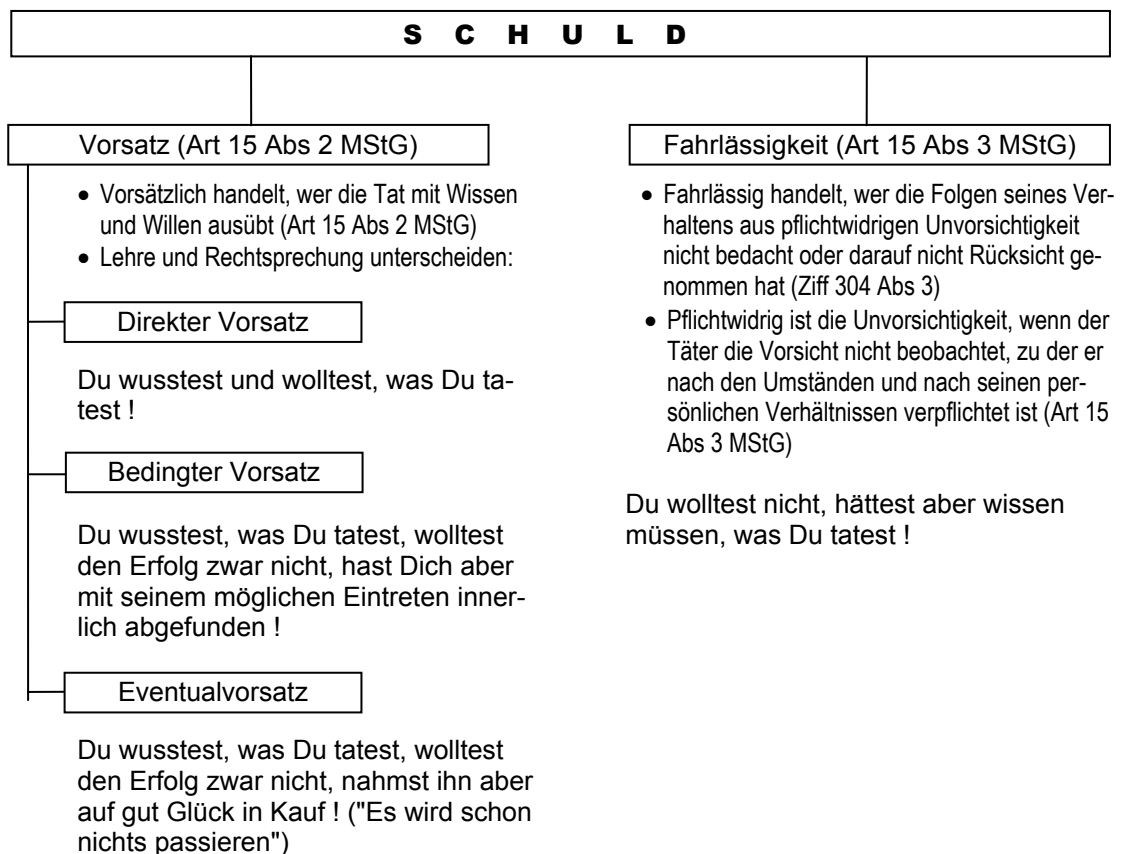
Rechtfertigungsgründe resp. Schuldtausschlussgründe für eine Rechtswidrigkeit:

- Notwehr, Notstand (Art 26 MStG)
- Unzurechnungsfähigkeit (Art 10 MStG)
- Handeln auf Befehl (Art 18 MStG), falls dem Untergebenen nicht bewusst war, dass er durch das Befolgen des Befehles an einer strafbaren Handlung mitwirkt.

2.3 Schuld

Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt (Art 181 Abs 1 MStG), sei es vorsätzlich oder fahrlässig.

Ist eine Tat nur bei Vorsatz strafbar, so darf eine fahrlässige Begehung auch nicht als leichter Fall disziplinarisch bestraft werden (Art 181 Abs 2 MStG)



3 Strafzumessung

Art und Mass der Strafe sind nach dem Verschulden zu bestimmen. Beweggründe, Vorleben, persönliche Verhältnisse und militärische Führung sind zu berücksichtigen (Art 181a Abs 1 MStG)

Verschulden

Wie hoch ist der in der Tat verkörperte rechtsbrecherische Wille zu veranschlagen?

Beweggründe

Strafschärfung: Rachsucht, Renitenz, Feigheit, Unkameradschaftlichkeit, Faulheit, Hinterlist, Subversivität und Anstiftung.

Strafmilderung: Unbeholfenheit, Müdigkeit, Angst, Irrtum, Übereifer, Verleitung, Aufregung, verminderte Zurechnungsfähigkeit.

Vorleben

Das militärische Vorleben kann strafmildernd oder strafferhöhend wirken.

militärische Führung

Der Führungsbericht ist unerlässlich und auf diesen ist schwergewichtig abzustellen. Ein positiver Bericht wirkt strafmildernd, ein negativer strafferhöhend.

weitere Gründe

- dienstliches Interesse (Sicherheit, geordneter Dienst, Disziplin, ...)
- Wirkung der Strafe auf das Umfeld (Abschreckung)
- Folgen der Strafe (Nichtanrechnung der Dienstleistung, Verbüßung nach Entlassung, ...)

Es gilt im Disziplinarstrafwesen das Opportunitätsprinzip:

Bei geringem Verschulden kann von einer Bestrafung abgesehen werden (Art 181a Abs 3)

Mit anderen Worten:

Sind die rechtlichen Grundlagen für eine Disziplinarstrafe gegeben, kann der Strafende bei leichten Fällen von einer Strafe absehen. Dabei hat sich der Strafende über folgende Fragen Rechenschaft abzulegen:

1. Wie reagiert der Täter, wenn ich diesen
 - a) bestrafe
 - b) nicht bestrafe?
2. Wie reagiert die Trp auf einer dieser Entscheide?

4 Strafbefugnis

Verweis (Art 186 MStG)	Ausgangssperre (Art 187 MStG) 3-15 Tage	Arrest (Art 190 MStG) 1-10 Tage	Disziplinarbusse (Art 188 MStG) max 500.-- innerhalb des Diensts max 1000.-- außerhalb des Diensts
<input type="checkbox"/> geringfügige Disziplinarfehler <input type="checkbox"/> bei Strafempfindlichkeit <input type="checkbox"/> ausdrückliche Bezeichnung als Strafe	<input type="checkbox"/> ohne schlechte Einstellung	<input type="checkbox"/> verwerfliche Einstellung	

Andere Sanktionen wie Strafarbeit, Strafkommandierungen, dubiose Geldzahlungen, Liegestützen oder ähnliches als Sanktion, Strafmärsche, Sanktionen durch Strafunbefugte (unteres Kader) sind unzulässig. Solche Handlungen wecken den Verdacht auf Verletzung der Menschenwürde (Ziff 79 Abs 3 DR 04) und andere Straftatbestände, was nach **disziplinarische Bestrafung des Kadets** ruft:

Straftatbestand	MStG Artikel	Leichter Fall vorgesehen
Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung		
Ungehorsam (z.B. eigenmächtige Abänderung des Tg Bf)	Art 61 MStG	●
Missbrauch der Dienstgewalt		
Missbrauch der Befehlsgewalt	Art 66 MStG	●
Überschreitung der Strafgewalt	Art 67 MStG	●
Unterdrückung einer Beschwerde	Art 68 MStG	●
Befehlsanmassung	Art 69 MStG	●
Gefährdung eines Untergebenen	Art 70 MStG	●
Tätlichkeit, Drohung (gegen im Range Nachstehende)	Art 71 MStG	●
Dienstverletzungen		
Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (z.B. Nichteinhaltung von SiVo in Gef S)	Art 72 MStG	●

Straftatbestand	MStG Artikel	Leichter Fall vorgesehen
------------------------	---------------------	---------------------------------

Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes

Dienstplichtbetrug (z.B. gefälschtes Arztzeugnis, Bestätigungsschreiben)	Art 96 MStG	●
Störung des Militärdienstes	Art 100 MStG	●
Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen (z.B. Missachten von Verhaltensregeln wie Schusswaffengebrauch im Wachtdienst)	Art 107 MStG	●

Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben

einfache Körperverletzung, Tätlichkeiten	Art 122 Ziff 1 MStG	●
fahrlässige Körperverletzung	Art 124 Ziff 1 MStG	●

Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen

unrechtmässige Aneignung	Art 129 MStG	●
Veruntreuung	Art 130 MStG	●

Bestechung und ungetreue Geschäftsführung

Annahme von Geschenken	Art 143 MStG	●
------------------------	--------------	---

Ehrverletzungen (bedingt Antrag für eine Strafuntersuchung gemäss Art. 91-93 MStV)

üble Nachrede	Art 145 MStG	●
Verleumdung	Art 146 MStG	●
Beschimpfung	Art 148 MStG	●

Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen

fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst (z.B. Einsatz von Lsp in Gef S trotz Brandgefahr)	Art 160a MStG	●
--	---------------	---

weitere disziplinarstrafrechtliche Straftatbestände:

Straftatbestand	MStG Artikel	Leichter Fall vorgesehen
------------------------	---------------------	---------------------------------

Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung

Tätlichkeiten, Drohungen (gegen Vorgesetzte)	Art 62 MStG	●
Meuterei	Art 63 Ziff 1 MStG	●
Vorbereitung der Meuterei	Art 64 Ziff 1 MStG	●
Verbrechen oder Vergehen gegen eine Wache	Art 65 MStG	●

Straftatbestand	MStG Artikel	Leichter Fall vorgesehen
Dienstverletzungen		
Missbrauch und Verschleuderung von Material	Art 73 MStG	●
Wachtverbrechen oder -vergehen	Art 76 Ziff 1 und 2 MStG	●
Verletzung des Dienstgeheimnisses	Art 77 MStG	●
Fälschung dienstlicher Aktenstücke	Art 78 MStG	●
Nichtanzeige von Verbrechen oder Vergehen	Art 79 MStG	●
Trunkenheit	Art 80 MStG	●
Verletzung der Pflicht zur Dienstleistung		
Militärdienstversäumnis und unerlaubte Entfernung	Art 82 MStG	●
fahrlässiges Militärdienstversäumnis	Art 83 MStG	●
Missachten eines Aufgebotes zum Militärdienst	Art 84 MStG	●
Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes		
Dienstplichtbetrug (z.B. gefälschtes Az Zeugnis oder gefälschtes Bestätigungsschreiben für ein Anstellungsgespräch)	Art 96 MStG	●
Störung des Militärdienstes	Art 100 MStG	●
Beschimpfung einer Militärperson	Art 101 MStG	●
Verletzung militärischer Geheimnisse	Art 106 MStG	●
Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen	Art 107 MStG	●
Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben		
Raufhandel	Art 128 MStG	●
Verbrechen oder Vergehen gegen das Vermögen		
Diebstahl	Art 131 MStG	●
Sachentziehung	Art 133 MStG	●
unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten	Art 133a MStG	●
Sachbeschädigung	Art 134 MStG	●
Betrug	Art 135 MStG	●
Zechprellerei	Art 136 MStG	●

Straftatbestand	MStG Artikel	Leichter Fall vorgesehen
Bestechung und ungetreue Geschäftsführung		
Bestechung	Art 141 MStG	●
ungetreue Geschäftsführung	Art 144 MStG	●
Verbrechen oder Vergehen gegen die Freiheit		
Drohung	Art 149 MStG	●
Nötigung	Art 150 MStG	●
Hausfriedensbruch	Art 152 MStG	●
Gemeingefährliche Verbrechen oder Vergehen		
fahrlässige Verursachung einer Explosion	Art 161 Ziff 2 MStG	●
Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase	Art 163 MStG	●
Störung des öffentlichen Verkehrs	Art 169a Ziff 1	●
Rassendiskriminierung	Art 171c MStG	●
Urkundenfälschung		
Urkundenfälschung	Art 172 MStG	●
Zu widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr (SVG)		
	Art 218 Abs 3 MStG	●
Besitz oder Konsum geringfügiger Mengen von Betäubungsmittel		
	Art 218 Abs 4 MStG	●
Unterstellter pöbelt Vorgesetzten an (sofern kein Fall von Ehrverletzung vorliegt)		
Widerhandlung gegen die militärische Ordnung	Art 180 MStG Ziff. 303 Abs. 1 lit. a DR	●

5 Unterstellung unter die Disziplinarstrafgewalt

Wer dem Militärstrafrecht untersteht, ist auch der Disziplinarstrafordnung unterstellt (Art 182 MStG)